



Allgemeine Lieferbedingungen

1. Begriffe, sonstige Bestimmungen

Diese Lieferbedingungen haben ausschließliche Gültigkeit. Die den Einkaufsbedingungen widersprechenden oder davon abweichenden Bedingungen des Lieferanten werden von dem Auftraggeber nicht anerkannt, es sei denn, der Auftraggeber hat zu deren Gültigkeit schriftlich ausdrücklich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten für jedes zukünftige Geschäft mit dem Lieferanten. Die im Einzelfall mit dem Lieferanten abgeschlossenen Sondervereinbarungen, wie z. B. Rahmenverträge und Qualitätssicherungsvereinbarungen sowie die betreffenden Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen werden in jedem Fall gegenüber den Allgemeinen Einkaufsbedingungen bevorzugt.

Für die in den Vertragsbedingungen nicht geregelten Angelegenheiten sind die relevanten allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

2. Bedingungen und Annahme der Bestellung

Für jede Bestellung gelten diese Bedingungen oder die Berufung darauf. Im Mangel an konkrete abweichende Vereinbarung mit dem Lieferanten ist der Lieferant verpflichtet, die Bestellung innerhalb 48 Stunden nach Erhalt zu bestätigen (per E-Mail, Fax usw.). Wenn innerhalb 48 Stunden keine Antwort oder keine Verfügung über die Waren eintrifft (*ausgenommen Bestellungen am Freitag, in diesem Fall bis 18.00 Uhr am Dienstag der Folgewoche*), wird das von dem Auftraggeber so interpretiert, dass der Lieferant jede Bedingung der Bestellung angenommen hat.

3. Lieferbedingungen

Der Liefertermin in der Bestellung ist verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls Umstände auftreten oder bekannt werden, aufgrund welcher der angegebene Liefertermin *und/oder die bestellte Menge* nicht zu erfüllen ist. Bei einem Lieferverzug aus der Schuld des Lieferanten ist der Auftraggeber für die Forderung einer Vertragsstrafe berechtigt. Deren Höhe beträgt den bestimmten Prozentsatz des Nettobestellwertes, entsprechend der Höhe des Lieferverzugs: 1%/Tag des Verzugs, jedoch höchstens 10%.

Wenn der zu erwartende Verzug des Lieferanten einen Umfang hat, dass dieser die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftraggebers gefährdet, so hat der Auftraggeber das Recht, von dem Vertrag Abstand zu nehmen und das notwendige Produkt von einem anderen Lieferanten zu beschaffen.

Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Ersatz seiner Folgeschäden zu fordern.

Das Recht der Bestellungsänderung wird ohne Kostenauswirkung vorbehalten.

4. Technische und Qualitätssicherungs-Bedingungen

4.1 Gültigkeitsbereich

Diese technischen Lieferbedingungen gelten in dem Fall, wenn die dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Dokumentation (z. B. technische Zeichnung) ein Merkmal des angelieferten Produktes nicht eindeutig festlegt. Die vorliegenden Dokumentationen, die Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten für eine konkrete Bestellung werden gegenüber diesem Dokument jeweils bevorzugt.

Im Fall von Rohmaterialien und Hilfsmaterialien müssen die Vorschriften der bezogenen Normen erfüllt werden, ausgenommen im Fall einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen Lieferanten und Auftraggeber. In allen Fällen von Rohmateriallieferung muss der Lieferant ein EN 10204 3.1

Abnahmeprüfzeugnis dem Lieferanten zur Verfügung stellen. In allen Fällen von Hilfsmateriallieferung muss der Lieferant das Sicherheitsdatenblatt des Materials dem Lieferanten zur Verfügung stellen.

4.2 Technische Vorschriften

4.2.1 Toleranzen, Beschädigungen

• Bei Abmessungen ohne gesonderte Toleranz gelten die Normen MSZ ISO 2768-1:1991 - Toleranzen ohne individuelle Toleranzangaben. Genauigkeitsklasse „m“ (mittel) der Maßtoleranzen und MSZ ISO 2768-2:1991 - Toleranzen ohne individuelle Toleranzangaben. Genauigkeitsklasse „H“ (fein) der Form- und Lagetoleranzen.

• Falls von dem Auftraggeber nicht gesondert freigegeben, dürfen auf den Bauteilen keine sichtbaren Beschädigungen unter entsprechenden Prüf- und Belichtungsbedingungen, bei einer zehnmaligen Vergrößerung vorhanden sein.

4.2.2 Kanten nichtbemaßter Teile

• Unmarkierte Kantenabrisse nach der Norm DIN ISO 13715:

- Außenkanten: max. -0,1 mm

- Innenkanten: max. +0,2 mm

• Für Kantenbezeichnungen wie z. B.: „scharfkantig entgratet“, „scharfkantig“ und „entgratet“ ist aufgrund der Norm DIN ISO 13715 eine Toleranz von $\pm 0,02$ mm anzuwenden.

• Bei ineinander reißenden Bohrungen, Bohrungsübergängen beträgt die maximal zulässige Gratgröße: +0,1 mm.

4.2.3. Gewinde

4.2.3.1 Gewindekontrolle mit Lehre

Bei der Gewindeherstellung und Kontrolle angewandte Toleranzen:

• Außengewinde M: 6g

• Innengewinde M: 6H

• Außengewinde G: A

• Innengewinde G: A

• Außengewinde UNF: 2A

• Innengewinde UNC: 2B

• Bei Innengewinden soll die „No-Go“ Seite der Vergleichslehre höchstens um zwei volle Drehungen eingedreht werden können. Bei Außengewinden soll die „No-Go“ Seite der Lehrscheibe gleichermaßen höchstens um zwei volle Drehungen aufgedreht werden können (s. Norm DIN ISO 1502).

• Die „Go-seitigen“ Lehren sollen entlang der Gesamtlänge der Gewinde geführt werden können.

4.2.3.2 Gewindeanläufe, Gewindeausläufe und Kantenrisse

• Die An- und Ausläufe der Gewinde müssen jeweils mit Kantenbruch versehen werden

• Bei Außengewinden beträgt das Mindestmaß des Kantenbruchs: Gewindeansatzdurchmesser -0,1 / -0,2 mm

• Bei Innengewinden beträgt das Mindestmaß des Kantenbruchs: Gewindedurchmesser +0,1 / +0,2 mm

• Winkelmaß der Eckrisse: $45^\circ \pm 5^\circ$

• Gewindeausläufe aufgrund DIN 76:

• Bei Außengewinden:

○ Gewindeausläufe: x2

○ Gewindeausläufe vor dem Rand: a2

○ Gewindefreistriche: B2

• Bei Innengewinden:

○ Gewindeausläufe: e2

○ Gewindefreistriche: D2

4.2.4 Abstechstutzen



Auf den Bauteilen sind Abstechstutzen generell nicht zulässig. In Problemfällen ist eine Abstimmung vor Fertigungsbeginn erforderlich.
Maßgebende Norm: DIN 6785.

4.2.5. Maßänderungen aus Oberflächen- und Wärmebehandlungen

Die Bauteilzeichnung enthält die Fertigmaße des schon fertig gestellten beschichteten bzw. wärmebehandelten Bauteils. Während der Fertigung sollen diese Maßänderungen entsprechend der Beschichtungstechnologie berücksichtigt werden.

4.2.6. Auslieferungszustand, Sauberkeit der Teile

- Jedes Bauteil soll frei von Fertigungs- und sonstigen Verschmutzungen ausgeliefert werden. (Unzulässig ist z.B.: Vorhandensein von Spänen, Schmiermitteln bzw. sonstigen Schmutzstoffen.)

- Die Verpackung der Bauteile soll deren Sauberkeit, Unversehrtheit und Schadensfreiheit sicherstellen.

- Der Lieferant soll nach der geltenden Verpackungsverordnung umweltfreundliche Verpackung einsetzen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Verpackung zu Lasten des Lieferanten zu retournieren.

- Das angelieferte Produkt soll jeweils mit den Dokumenten entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften versorgt werden.

4.3. Qualitätssicherungsbedingungen

- Die bestellen Produkte müssen den Anforderungen betreffend die gegebene Produktgruppe entsprechen:

- o Bei Normteilen gelten die relevanten Vorschriften.
- o Bei nicht standardisierten Produkten sind die Vorschriften der Fa. Hafner Pneumatika Kft. maßgebend.

- Bei der Bestellung von Positionen mit Zeichnungsnummern bitten wir um Einhaltung jeder zeichnungsgemäßen Anforderung.

- Falls keine Sondervereinbarung oder gesonderte schriftliche Nachricht vorliegt, gilt jeweils bei der Ausgabe der Bestellung aktuelle Normjahrgang.

- Eine Serienfertigung darf nur bei einem freigegebenen Erstmuster anfangen, falls die Position zur Erstmusterbeschaffung verpflichtet ist.

- Bei angelieferten Bauteilen ist das grundsätzliche Ziel das Erreichen von „Nullfehler“.

- Falls seitens des Auftraggebers Bedarf besteht, dass der Lieferant an bestimmten Bauteilen 100% Kontrolle durchführt bzw. eine mit statistischen Methoden durchgeführte Prozessregelung anwendet und die Zuverlässigkeit des Fertigungsprozesses damit bestätigt, bedürfen diese jeweils weiterer Abstimmungen.

- Der Lieferant soll sicherstellen, dass die Dokumentation der gefertigten Produkte (wie z. B. Messprotokolle, Konformitätserklärungen der Werkstoffe usw.) auf Wunsch des Auftraggebers, sogar 36 Monate rückwirkend vorgelegt werden kann.

- Auf Wunsch des Auftraggebers ist der Lieferant verpflichtet, ein aufgrund der Norm EN 10204 ausgestelltes Prüfzeugnis 2.1, 2.2, 3.1 auszustellen.

- Auf Wunsch des Auftraggebers ist der Lieferant verpflichtet, die Erstmusterprüfung aufgrund der Bedürfnisse des Auftraggebers oder der aktuell geltenden Fassung von VDA oder PPAP durchzuführen. Die Kosten der Erstmusterprüfung bedürfen weiterer Abstimmungen.

- Bei Nichtkonformität mit der technischen Dokumentation hat der Auftraggeber das Recht, die betreffende Fertigungsreihe abzulehnen. Dann sollen alle Kosten bezüglich des Beschwerdemanagements von dem Lieferanten getragen werden. Solche sind z. B. bei dem Auftraggeber, Lieferanten oder Dritten vorgenommene

Auswahl, Nacharbeiten, von dem Lieferanten durchgeführte Neufertigungen, Anwenderstrafen, Pönalen, Transportkosten.

- Der Auftraggeber führt meistens ausschließlich Stichprobenprüfung an den eingehenden Bauteilen, hinsichtlich Abmessung und Menge durch. Die Unterzeichnung des Frachtbriefes für den Spediteur oder bei einer Lieferung durch den Lieferanten die Unterzeichnung des Lieferscheines und/oder der Rechnung bei Warenübernahme gilt nicht als Anerkennung der Konformität der Ware. Falls der Fehler bei der Wareneingangsprüfung nicht entdeckt wird, erst später, evtl. bei den Funktionsprüfungen (typischerweise die verdeckten, schwer entdeckbaren Fehler von kleinem Anteil), kann der Lieferant rückwirkend für den Fehler verantwortlich gemacht werden. Dann sollen alle Kosten bezüglich des Beschwerdemanagements von dem Lieferanten getragen werden. Die Produkthaftungszeit (verbindliche Eignungsdauer) soll mindestens 36 Monate nach der Anlieferung des Bauteils bestehen. Das gilt nur in dem Fall, wenn das angelieferte Bauteil bei der Übergabe fehlerhaft war, also es ist den bestellungsgemäßen Spezifikationen nicht nachgekommen.

5. Werkzeuge

Die Werkzeuge, welche von dem Lieferanten zu Kosten des Auftraggebers hergestellt werden, gehen gleichzeitig mit der Zahlung in das ausschließliche Eigentum des Auftraggebers über. Diese werden von dem Lieferanten unveränderlich als Eigentum des Auftraggebers angegeben. Der Lieferant verpflichtet sich, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung des von dem Auftraggeber bestellten Produktes einzusetzen.

6. Änderungen

Jede Änderung bedarf grundsätzlich der gegenseitigen Vereinbarung der Parteien, es sei denn, der Auftraggeber ist berechtigt, die Menge bzw. den Liefertermin der bestellten Ware einseitig mit schriftlicher Nachricht an den Lieferanten zu ändern.

7. Zahlungsbedingungen

Erfüllungsort für alle Zahlungen: 9228 Halászi.

Die Zahlung gilt weder als Anerkennung noch als Erfüllung, noch Verzicht auf die Gewährleistung; das betrifft ebenfalls die Empfangsbestätigung bei Warenübernahme.

Bei verzögerter finanzieller Leistung darf höchstens die im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegte Höhe als Verzugszins geltend gemacht werden.

8. Vertragsverletzung

In dem Fall, wenn der Lieferant die in der Bestellung festgelegten Waren oder ein Teil davon nicht innerhalb der in der Bestellung festgelegten, als wesentlicher Bestandteil betrachteten Lieferfrist liefert oder der Lieferant jede Bedingung der Bestellung verletzt oder nicht einhält, hat der Auftraggeber das Recht, die gesamte Bestellung oder ein Teil davon kurzfristig, nach den geltenden Gesetzen, schriftlich zu kündigen, ohne, dass die Kündigung die Entschädigungsrechte des Auftraggebers infolge Vertragsverletzung berührt. Der Auftraggeber ist für eine einmalige, vertragsgemäße Vertragsstrafe gleich 5% des Bestellwertes berechtigt, wenn im Vertrag nicht anders geregelt.

9. Ethikkodex

Der Lieferant akzeptiert den aktuellen Lieferanten-Ethikkodex der HAFNER Pneumatika Kft. und dessen Bestimmungen. Die Nichtannahme ist ein Ausschlussgrund im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Lieferanten mit der HAFNER Pneumatika Kft. Den Ethikkodex für Lieferanten (Identifikationsnummer: SZ-F3-0002) finden Sie auf der Website der HAFNER Pneumatika Kft.

HAFNER Pneumatika Kft.

H-9228 Halászi, Püski út 3.

Tel.: +36-96-210-601

Web: www.hafner-pneumatika.com



10. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, jede von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Information vertraulich zu behandeln, unabhängig davon, dass die Mitteilung mündlich oder schriftlich erfolgte, einschließlich – jedoch nicht ausschließlich – Patente, Zeichnungen, Dokumente, Software sowie die Spezifikationen, Informationen oder Daten enthaltenden sonstigen Datenträger und er ist verpflichtet, diese ordnungsgemäß, in gutem Zustand bei der Erfüllung der Bestellung oder auf Wunsch des Auftraggebers davor zurückzuliefern. Es ist untersagt, solche Informationen, Daten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Dritten zur Kenntnis zu geben, kopieren bzw. anderweitig als in der Bestellung festgelegt zu verwenden.

11. Maßgebendes Recht

Wenn einzelne Bestandteile dieses Dokumentes oder die darauf basierenden weiteren Vereinbarungen ihre Wirksamkeit verlieren, verlieren diese Lieferbedingungen ihre Gültigkeit nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine, den wirtschaftlichen Interessen nächstgelegene Regelung zu ersetzen. Der Erfüllungsort ist der Ort, der in der

Bestellung als Bestimmungs-/Abnahmeort angegeben wird. Falls das in der Bestellung nicht angegeben wird, gilt der Sitz des Auftraggebers als Erfüllungsort.

Der Gerichtsstand in jeder Streitfrage, die direkt oder indirekt aus dem Vertrag resultiert, ist der eigene Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist weiterhin berechtigt, gegen den Lieferanten nach seiner Wahl bei dem Gericht an dessen Sitz, Standort oder Erfüllungsort ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. Das gilt auch in dem Fall, wenn der Sitz des Vertragspartners im Ausland ist. Das Abkommen der Organisation der Vereinten Nationen für Internationalen Kauf ist für Bestellungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten nicht maßgebend. Falls der Auftraggeber das ihm aufgrund dieses Dokumentes zustehende Recht nicht ausübt, ist das Versäumnis der Rechtsausübung nicht als Verzicht auf das betreffende Recht zu betrachten. Der Verzicht auf jedes Recht gilt nur bei der betreffenden ausdrücklichen schriftlichen Erklärung. Wenn der Auftraggeber einmal nicht strikt auf eine wesentliche Bedingung oder Kondition dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nicht besteht, bedeutet keinen Verzicht auf das spätere Bestehen auf die strikte Einhaltung der relevanten Bedingung oder Kondition.

Halászi, 19.10.2021